

zeugt, im westgothischen Reiche wie früher im römischen als Römer nach römischem Rechte. Da also jene Bestimmungen bereits bisher für alle Juden des Reiches galten, welche Bedeutung kann die nochmalige Publikation dieser Bestimmungen in einem königlichen Gesetze gehabt haben? Doch nur die, dass diese Bestimmungen hinfort als gemeines Reichsrecht gelten sollen, über dessen Aufrechterhaltung die gothischen Beamten zu wachen hatten. Es wurde damit die Befolgung dieser Bestimmungen zur Staatsangelegenheit gemacht, wie die etwa gleichzeitige Aufnahme dieser Bestimmungen in die Beschlüsse des III. Concils von Toledo, c. 14, sie unter die Controlle der Kirche stellte. So zeigt uns Reccareds Gesetz über die Juden, welches die Reihe der staatlichen Judengesetze eröffnet, dass die vom Westgothenkönige erlassenen Gesetze jetzt bereits die Bedeutung von allgemeinen Reichsgesetzen hatten. Dem entspricht, dass von einer Aufnahme solcher Gesetze in die Lex Romana jetzt nicht mehr die Rede ist. Diese galt nach wie vor als Gesetzbuch der Römer, der Codex revisus Leovigilds als Gesetzbuch der Gothen. Ueber beiden aber bildete sich in den neuen Gesetzen der Könige ein gemeines Reichsrecht aus.

Reccared hatte zwar das Recht der Juden nicht wesentlich geändert, aber doch die Handhabung verschärft. Während seine arianischen Vorgänger gegenüber den Juden die den Arianern eigene Duldsamkeit übten und keinerlei Gesetze gegen sie für nöthig hielten, hat der erste katholische König den wenn auch milden Anfang mit einer staatlichen Judengesetzgebung gemacht, die dann in verschärfter Tonart durch 2 weltliche Gesetze Sisebuts L. Vis. XII, 2, 13. 14, dann durch Sisenand auf dem IV. Concil von Toledo fortgesetzt wurde. Auch von Chindasvind ist ein einschlägiges Gesetz vorhanden, XII, 2, 16, worauf dann die zahlreichen Gesetze Reccessvinds XII, 2, 3—11 und Ervigs grosse Judengesetzgebung, die der Lex Vis. als XII, 3 angehängt wurde, folgte. Auch Egica hat noch eine Novelle XII, 2, 18 hinzugefügt. Diese Judengesetze sind sämmtlich als allgemein verbindliche Reichsgesetze anzusehen. Als solche sind aber auch wie Reccareds Gesetze so auch alle übrigen späteren Gesetze westgothischer Könige zu betrachten.

d. Chindasvind. — Reccessvinds Reichsgesetzbuch.

Nach Sisebut haben wir erst von Chindasvind (641—652) wieder weltliche Gesetze. Grossen Theils dokumen-